Armenerforderung eines anderen Kantons gegen hier niedergelassene Bürger jenes Kantons

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **24 (1927)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837491

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Armensteuerforderung eines andern Kantons gegen hier niedergelassene Bürger jenes Kantons.

(Bezirksgericht Horgen, Einzelrichter, 11. XI. 25.)

Art. 81. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Verweigerung der Rechtsöffnung für die Armensteuerforderung einer außerkantonalen Gemeinde gegen einen im Kanton wohnenden Gemeindebürger. Nach bundesgerichtlicher Praxis steht die Steuerhoheit dem Kanton zu, unter dessen Schutz sich die Person und das Vermögen des Pflichtigen befinden. Steuerwohnsitz des Bürgers ist daher im allgemeinen sein zivilrechtlicher Wohnsitz (Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 82, Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, S. 430). Der niedergelassene Kantonsfremde kann von Gemeinde und Kanton in gleicher Weise besteuert werden, wie der eigene Kantonsbürger, es ist namentlich zulässig, ihn auch zu den Armensteuern heranzuziehen, auch wenn er im Niederlassungskanton keinen Unterstützungswohnsitz erlangt (Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 126/7, B.G.E., Bd. 26, I. 8, Bd. 34, I, S. 655 ff.). Nach dieser Praxis ergibt sich, daß der Kanton Zürich, obschon er in der Armenunterstützung das Heimatprinzip befolgt, grundsätzlich die Steuerhoheit auch bezüglich der Armensteuer über den in seinem Gebiet niedergelassenen Impetraten hat und nicht dessen Heimatkanton Zug. Sobald der Heimatkanton von einem Bürger, der auch bezüglich dieser Steuer der Steuerhoheit des Niederlassungskantons untersteht, die Bezahlung der Armensteuer verlangt, verstößt er gegen das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung. Daraus ergibt sich, daß der Heimatkanton zur Erhebung von Armensteuern von nicht in seinem Kantonsgebiet niedergelassenen Bürgern nicht kompetent ist.

Schweiz. Der Schweizerische Vinzenzverein zählte im Jahre 1925 in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf in 95 Konferenzen 1866 aktive Mitglieder. In den Sitzungen wurden 29,624 Fr. gesammelt, die übrigen Einnahmen beliefen sich auf 245,587 Fr. Die Unterstützungen betrugen in Naturalgaben: 179,796 Fr., in bar 19,429 Fr. Für verschiedene Werke wurden 38,190 Fr. verausgabt. W.

— Im Jahresbericht des Verbandes der Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz für 1925 wird über die Gleichgültigkeit vieler Deutscher geklagt, die sich in einem ziemlich starken Rückgang der Mitglieder, der Mitgliederbeiträge und der wenig erfolgreichen Mitglieder-Propaganda dokumentiert. Die 29 dem Verbande angehörenden Vereine hatten im Berichtsjahr 3427 Mitglieder, die an Beiträgen 35,408 Fr. leisteten. Das Deutsche Reich hat im ganzen eine Subvention von 46,000 Mark gewährt. Die Unterstützungen und Rückerstattungen von den Gemeinden und Armenverbänden in Deutschland sind immer noch sehr schwer zu erhalten. Die Unterstützungen gingen um 13,353 Fr. gegenüber dem Vorjahr zurück. Sie betrugen: 95,693 Fr. Auch die Unkosten haben sich auf 21,329 Fr. verringert. W.

Baselland. Der freiwillige Armenunterstützungsverein Binningen bezeichnet es in seinem Jahresbericht für 1925 als eine recht mißliche Sache, daß in der Nachbarstadt (Basel) hin und wieder schwierig gewordenen Familien statt Heimschaffung anzuordnen (besonders bei Ausländern), einfach die Niederlassung auf einen bestimmten Termin entzogen wird, den sie dann zur Uebersiedelung in die Vororte benützen und dort die Armenlasten vermehren. Die Gesamtunterstützungs-Aufwendungen des Vereins betrugen 8237 Fr. W.